

Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Seit dem 1. Januar 2012 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für alleinstehende Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ("Hartz IV") erhöht sich der Regelbedarf ab Jahresbeginn auf monatlich **374 €**. Die Höhe der Regelbedarfsstufen seit dem 01.01.2012 im Einzelnen:

Regelbedarfsstufe 1

(alleinstehende und alleziehende Leistungsberechtigte): 374€

Regelbedarfsstufe 2

(jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner): 337€

Regelbedarfsstufe 3

(erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen): 299€

Regelbedarfsstufe 4

(Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre): 287€

Regelbedarfsstufe 5

(Kinder von 6 bis unter 14 Jahre): 251€

Regelbedarfsstufe 6

(Kinder von 0 bis unter 6 Jahre): 219€

Einige vom Regelbedarf abhängigen Mehrbedarfe, zum Beispiel für Alleinerziehende, fallen ebenfalls höher aus.